

# SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL

## über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Zentrumserweiterung an der Promenade Timmendorf - Strand"

Teil A – Planzeichnung  
M 1:500



### Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

#### 1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO)

- SO 1** Sondergebiet, das der Erholung dient, Zweckbestimmung: Wohnmobilstellplatz/ Versorgungsfunktionen (§ 10 BauNVO)
- SO 2** Sondergebiet, das der Erholung dient, Zweckbestimmung: Wohnmobilstellplatz/ Verwaltung (§ 10 BauNVO)
- SO 3** Sondergebiet, das der Erholung dient, Zweckbestimmung: Wohnmobilstellplatz/ Stellflächen (§ 10 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18, 19 BauNVO)

- GR zulässige Grundfläche
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- FH Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
- o offene Bauweise
- DN Baugrenze
- SD, KWD Satteldach, Krüppelwalmdach

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- P Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- P Parkplatz, öffentlich

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Fläche für Versorgungsanlagen – Zweckbestimmung Abwasser

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen, privat
- Landschaftsrassen
- Schotterrassen
- Heckenanpflanzungen
- Zäsurgrün
- Grillwiese

- Graben
- Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Wasserfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Erhalten von Bäumen
- Anpflanzen von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

#### Sonstige Planzeichen

- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Sondergebietes Wohnmobilstellplatz/ Stellflächen
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Zweckverbandes Wismar
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der e.on edis
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde Ostseebad Insel Poel
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

#### 2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorgeschlagene Aufteilung der Stellplatzflächen
- Flurstücksnummern
- künftig fortfallend
- laufende Nummerierung der Grünflächen
- Höhenpunkte

#### Erklärung der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der zulässigen Vollgeschosse/ offene Bauweise
zulässige Grundfläche in m² als Höchstmaß	zulässige Firsthöhe als Höchstmaß
zulässige Dachform	

#### Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, die Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altlagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altlasten) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten/Immissionsschutz wird hingewiesen.

Plangrundlagen:  
Topographische Karte Maßstab 1:10000, Landesvermessungsamt M-V; Flurkarte der Flur 1, Gemarkung Timmendorf, Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Kattner, Stand 04.07.2006; Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, eigene Erhebungen



#### Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAO M-V) in der Fassung vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 23.04.2007 folgende Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Zentrumserweiterung an der Promenade Timmendorf-Strand", umfassend die Flurstücke 119/5 (teilw.), 119/6, 127/9, 128/8, 129/9, 129/3, 130/6, 130/9, 129/10, 128/9, 127/14, 127/13 und 130/1 der Flur 1, Gemarkung Timmendorf, begrenzt im Osten und Südosten durch die Landesstraße, im Westen durch den Campingplatz sowie im Norden durch die Zufahrtsstraße zum Campingplatz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen erlassen:

#### Teil B - Text

Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsleistungens- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

#### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 10, 18 BauNVO)

- In dem festgesetzten Sondergebiet 1 "Wohnmobilstellplatz/ Versorgungsfunktionen" ist innerhalb der überbaubaren Fläche die Errichtung und der Betrieb eines Sanitärgebäudes mit öffentlicher Toilette sowie die Errichtung und der Betrieb einer Entsorgungsstation für Schmutzwasser von Wohnmobilen zulässig.
- In dem festgesetzten Sondergebiet 2 "Wohnmobilstellplatz/ Verwaltung" ist innerhalb der überbaubaren Fläche die Errichtung und der Betrieb eines Gebäudes zulässig, das der Verwaltung des Wohnmobilstellplatzes, der Versorgung der sich dort aufhaltenden Personen mit Artikeln des täglichen und wohnmobilspezifischen Bedarfs und der Aufnahme einer Wohnung für den Betriebsleiter dient.
- In dem festgesetzten Sondergebiet 3 "Wohnmobilstellplatz/ Stellflächen" ist die Errichtung und der Betrieb von Verkehrsflächen und Stellflächen für Wohnmobile zulässig. Das Sondergebiet "Wohnmobilstellplatz/ Stellflächen" dient dem zeitlich begrenzten Abstellen von Wohnmobilen zum Zwecke der Übernachtung und Freizeitgestaltung. Je Wohnmobil wird eine Mindeststellfläche von 10 x 6 m festgesetzt. Die Stellplatzflächen sind als Rasenflächen herzustellen. Die Verkehrsflächen sind in wassergebundener Bauart herzustellen. Weiterhin zulässig ist die Errichtung und der Betrieb von Versorgungsstationen, die der Versorgung der Wohnmobile dienen. Die Stellplätze der Wohnmobile sind als Rasenflächen herzustellen.
- Das Aufstellen von Zelten ist in allen festgesetzten Sondergebieten "Wohnmobilstellplatz" generell unzulässig.
- Für die festgesetzten Firsthöhen wird als Bezugspunkt die Höhenlage der zugehörigen Erschließungsstraßenoberfläche festgesetzt. Die Differenz zwischen dem Bezugspunkt und der mittleren Höhe der vom Gebäude überdeckten, natürlich anstehenden Geländeoberfläche ist bei der Bestimmung der Firsthöhen anzurechnen. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante. Für das Erdgeschoss (OK Fertigfußboden) gilt eine maximale Soekelhöhe von 0,50 m.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

In den festgesetzten Baugebieten ist nur die offene Bauweise zulässig.

3. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das innerhalb der Parkplatz- und der Sondergebietsfläche 3 auf den Stellplätzen und Verkehrswegen anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Flächen zur Versickerung zu bringen. Das innerhalb der Sondergebietsflächen 1 und 2 auf den Dachflächen des Sanitär- und Mehrzweckgebäudes anfallende Niederschlagswasser ist in das örtliche Regenwasserkanalnetz einzuleiten.

4. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. Nr. 20 und 25 BauGB, §§ 1a und 202 BauGB)

- Innerhalb der als Landschaftsrassen festgesetzten Fläche ist die Ansaat der Rasensaatmischung 7 (Saatmenge 25 g pro m²) mit Einmischung von 5% von Leguminosen vorzunehmen. Die Verwendung von Dünger sowie der Einsatz von chemischen Mitteln ist untersagt.
- Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist am nordöstlichen Rand des Plangebietes innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der lfd. Nr. 1 unter Einbeziehung der vorhandenen Hecken-Gehölze eine dreireihige Heckenpflanzung mit einer Länge von rd. 135,0 m und einer Breite von 5,0 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Sträucher, 2 x verschult, mindestens 80 cm bis 100 cm Höhe, ausschließlich heimischer Arten im Verband 1,5x1,5 m gemäß Pflanzliste Punkt 4.5, zu pflanzen.
- Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der lfd. Nummer 2 ist eine mehrstufig aufgebaute Hecke zu entwickeln. Es sind Sträucher ausschließlich heimischer Arten, 2 x verschult, mindestens 80 cm bis 100 cm Höhe, gemäß Pflanzliste (Pkt. 4.5) im Verband 1x1 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Alle 20 m ist in die Hecke ein Überhälter, 2 x verschult, Stammumfang 18-18 cm, gemäß Pflanzliste (Pkt. 4.5) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der lfd. Nummer 3 sind unter Einbeziehung der vorhandenen Bäume einreihige Heckenstrukturen zu schaffen und dauerhaft zu erhalten. Dazu sind Sträucher ausschließlich heimischer Arten, 2 x verschult, mindestens 80 cm bis 100 cm Höhe, gemäß Pflanzliste (Pkt. 4.5) zu pflanzen.
- Pflanzliste einheimischer Sträucher: Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuß (Corylus avellana), Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Pfaffenholzchen (Euonymus europaeus), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Holzapfel (Malus sylvestris), Traubenkirsche (Prunus padus), Schlehe (Prunus spinosa), Hundrose (Rosa canina), Sal-Weide (Salix caprea), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Schneeball (Viburnum opulus).
- Pflanzliste einheimischer Bäume: Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Vogelkirsche (Prunus avium), Stieleiche (Quercus robur), Eberesche (Sorbus aucuparia), Winterlinde (Tilia cordata).
- Die unter den Punkten 4.1 bis 4.4 festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind durch die Flächen eigentümer zu realisieren.
- Zufahrten zu den Gebäuden in den Sondergebieten sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.
- Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer sonstigen Wiederverwertung zuzuführen.

5. Flächen mit besonderen baulichen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgewalten (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist das Bemessungshochwasser der Außenküste Poel/Timmendorf zuzüglich Seegangbelastung zu beachten. Das Bemessungshochwasser beträgt 2,95 m über HN. Die Seegangbelastung wird mit 0,5 m definiert. Daher sind Fundamente so tief zu gründen, dass eine Unterspülung ausgeschlossen ist. Die Fußbodenoberkante der zum Aufenthalt genutzten Räume ist mindestens auf 3,45 m über HN festzusetzen. Räume unterhalb von 3,45 m über HN dürfen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. Wände müssen so abgedichtet werden, dass kein Wasser eindringen kann. Die Gebäude müssen bis zu einer Höhe von 3,45 m über HN (abzüglich Soekelhöhe) eine Anböschung erhalten, die den Wellenauflauf kehren kann.

6. Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBAO M-V)

- Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist sowohl auf der öffentlichen Parkplatzfläche als auch in den festgesetzten Sondergebieten nicht zulässig.
- Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünter Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.
- In den festgesetzten Sondergebieten 1 und 2 ist die Ausbildung der Dächer der Hauptgebäude nur als Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45°. Als Dacheindeckungen sind nur nichtglänzende einfarbige rote, rotbraune, anthrazitfarbene oder schwarze Ziegel oder Betonpannen zulässig. Ebenso zulässig ist die Eindeckung mit Reet. Bei der Ausbildung von Reetdächern ist eine Dachneigung bis 50° zulässig.
- In den festgesetzten Sondergebieten 1 und 2 ist bei der Gestaltung der Außenwände ausschließlich die Verwendung von roten und rotbraunen Ziegeln sowie die Verwendung von geputzten Flächen mit roten, rotbraunen, gelbbraunen und weißen Farbtonen zulässig. Auf untergeordneten Fassadenflächen (kleiner als 1/3 der jeweiligen Fassadenseite) ist auch die Verwendung von Holz mit gebrochenen Weiß-, Blau-, Gelb- und Rottönen zulässig. Ebenso zulässig ist die Kombination der genannten Gestaltungselemente mit echtem Fachwerk.
- Die Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist auf den Dachflächen zulässig.
- Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

#### Verfahrensvermerke

(1) Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 wurde am 20.02.2006 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt am 01.04.2006 erfolgt.

Ostseebad Insel Poel, den 24.4.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(2) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 29.11.2006 beteiligt worden.

Ostseebad Insel Poel, den 24.4.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 12.12.2006 bis zum 22.12.2006 durch eine öffentliche Auslegung der Planung durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 29.11.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Ostseebad Insel Poel, den 24.4.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(4) Die Gemeindevertretung hat am 19.02.2007 den Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 mit Begründung sowie die Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ostseebad Insel Poel, den 24.4.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(5) Der Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu einschließlich Umweltbericht sowie der Entwurf der Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen haben in der Zeit vom 09.03.2007 bis zum 10.04.2007 während der Dienstzeiten im Baumarkt der Gemeinde Ostseebad Insel Poel nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen zur Verfügung stehen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 01.03.2007 durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 09.03.2007 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Insel Poel, den 24.4.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(6) Der katastermäßige Bestand am 02.05.07 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagertichten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die verbindliche Flurkarte im Maßstab 1:6000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den 02.05.2007 (Siegel) Öffentlich bestellter Vermesser

(7) Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.04.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Insel Poel, den 24.4.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(8) Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.04.2007 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.04.2007 geteilt.

Ostseebad Insel Poel, den 24.4.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

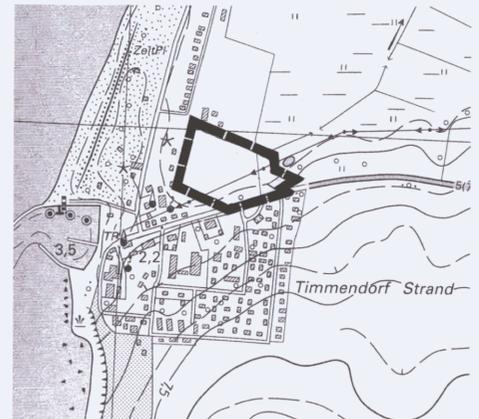
(9) Die Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Ostseebad Insel Poel, den 24.4.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(10) Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 07.10.2007 durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 ist mit Ablauf des 07.10.2007 in Kraft getreten.

Ostseebad Insel Poel, den 02.10.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

#### Übersichtsplan M 1:10 000



### SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL

## über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Zentrumserweiterung an der Promenade Timmendorf - Strand"

umfassend die Flurstücke 119/5 (teilw.), 119/6, 127/9, 128/8, 129/9, 129/3, 130/6, 130/9, 129/10, 128/9, 127/14, 127/13 und 130/1 der Flur 1, Gemarkung Timmendorf, begrenzt im Osten und Südosten durch die Landesstraße, im Westen durch den Campingplatz sowie im Norden durch die Zufahrtsstraße zum Campingplatz